



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5191 –

Frage Nummer 3 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Vor dem Hintergrund der aktuellen Berichterstattung in den Nürnberger Nachrichten vom 17.02.2025, Seite 4, frage ich die Staatsregierung, wie vielen konkreten ausreisepflichtigen afghanischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern aufgrund welcher Erkenntnisse (polizeiliche Daten, ggf. rechtskräftige Verurteilungen) welche Art von „schweren Straftaten“ (bitte um Nennung der jeweiligen Delikte unter Bezeichnung des konkreten Strafgesetzbuch-Delikt) zur Last liegen und sind dabei auch Gefährdertatbestände inkludiert (bitte um Nennung der konkreten Zahlen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beendigung des Aufenthalts von Straftätern hat für die Staatsregierung eine hohe Bedeutung. Zu diesem Zweck wurde beim Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) eigens eine Task Force Straftäter eingerichtet. Diese bearbeitet zum Stand 31.01.2025 insgesamt 194 Fälle schwerer Straftäter mit afghanischer Staatsangehörigkeit. Hierbei werden Fälle im Kontext von Straftaten begleitet, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richten bzw. bei schwerwiegenden Betäubungsmitteldelikten oder sonstigen vergleichbar schwerwiegenden Delikten. Als Anhaltspunkt für „sonstige schwerwiegende Delikte“ wird der Straftatenkatalog des § 54 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) herangezogen. Nicht alle in der Task Force bearbeiteten Ausländer sind ausreisepflichtig, bspw. weil die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angesiedelten Verfahren zum Widerruf des Flüchtlings-schutzes noch nicht abgeschlossen sind.

„Gefährdertatbestände“ sind in diese Zahlen nicht inkludiert.